



Landeshauptmann
DR. ERWIN PRÖLL

ST. PÖLTEN, AM 8. Jänner 2004
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
TELEFON 02742/9005/12091
TELEFAX 02742/9005/15590

LH-L-64/020-2003

Herrn
Präsident des NÖ Landtages
Mag. Edmund Freibauer

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 08.01.2004
zu Ltg.-**136/A-4/27-2003**
~~Ausschuss~~

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage vom 27. November 2003, Ltg.-136/A-4/27-2003, kann ich folgendes mitteilen:

Die vom Verwaltungsgerichtshof unter Zl.2003/06/0078-7 vom 21. Oktober 2003 er-
gangene Entscheidung richtet sich gegen den Bescheid des Bundesministers für Verkehr,
Innovation und Technologie vom 17. März 2003, Zl. 326600/10-II/ST3/03.

Der Verwaltungsgerichtshof führt in seinem Erkenntnis ausdrücklich an, dass der Ver-
fassungsgerichtshof in zwei Erkenntnissen die Anträge auf die Aufhebung der Verordnung
BGBl.II, Nr. 352/2000 (d.i. die Trassenverordnung gem. § 4 Bundesstraßengesetz 1971
i.d.g.F.) abgewiesen habe.

Diese Trassenverordnung wurde vom Beschwerdeführer auch nicht beeinsprucht, sondern
darauf verwiesen, dass diese keine ausreichende Grundlage für das Enteignungsver-
fahren, insbesondere was seinen Umfang betrifft, darstelle.

Insbesondere wurde von Beschwerdeführer die Notwendigkeit von Grundbeanspruchung
für Böschungsflächen, für Entwässerungsanlagen und für vorübergehende Grundbean-
spruchung für die Bauabwicklung beeinsprucht.



Der Bescheid wurde von VWGH primär wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit aufgehoben, weil zu gewissen Fragen des Umfanges der Enteignung kein gesondertes Ermittlungsverfahren durchgeführt wurde, sondern lediglich auf die Umweltverträglichkeitsprüfung und die Trassenverordnung verwiesen wurde.

Das bedeutet letztlich, dass von der Enteignungsbehörde den vom VWGH aufgezeigten Mängeln im Verfahren zu entsprechen und ein neuerlicher Bescheid zu erlassen ist.

Da dieses Verfahren anhängig ist, kann über dessen Ausgang keine Aussage getroffen werden.

Im übrigen hat auch das gegenständliche Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren gem. UVP-Gesetz 2000 als durchaus ausreichendes Instrument zur Prüfung der Umweltverträglichkeit eines konkreten Projektes wie jenes der S 1 Wiener Außenringschnellstraße befunden.

Mit besten Grüßen

Dr. Pröll e.h.

